

<b>Absender</b> Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>218/2001</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Antrag</b>	
<b>der Fraktion, der Ratsmitglieder</b> ▼	<b>zur Sitzung des</b>
<b>Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach</b>	<b>Rates am 05.04.2001</b>

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag des Seniorenbeirates vom 08.03.2001, einen Vertreter des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zu berufen**

#### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 08.03.2001 beantragt der Seniorenbeirat, als beratendes Mitglied am „Ausschuss für Bürgerangelegenheiten“ teilnehmen zu können. Gemeint ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW.

Der Seniorenbeirat hat zwar formal kein eigenes Antragsrecht nach der Geschäftsordnung des Rates, die Besetzung der Ausschüsse und die Beteiligung beratender Mitglieder in den Ratsausschüssen obliegt aber der Entscheidungskompetenz des Rates. Der Antrag ist beigelegt.

#### **Stellungnahme der Bürgermeisterin:**

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner der Senioren und Seniorinnen. Aufgaben des Seniorenbeirates sind u.a. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation der Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten, die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme dieses Personenkreises zu informieren und sie bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu beraten, insbesondere in den Bereichen

- Sozialplanung
- Verkehrsplanung
- Bauplanung und
- Kultur- und Sportplanung.

Entsprechend wurden die Mitglieder des Seniorenbeirates in die Entscheidungsfindung der relevanten Stellen eingebunden und vom Rat als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr, den Planungsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport und den Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) gewählt.

Der Seniorenbeirat bittet nun den Rat, auch einen Vertreter des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO zu bestellen.

Im Gegensatz zu den v.g. Ausschüssen ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden kein Fachausschuss. Seine Aufgabe besteht in der Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO auf der Grundlage fachlicher Stellungnahmen der materiell zuständigen Organe. Hält der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden eine Petition für begründet, ist die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Anlass einer Petition sind in der Regel individuelle Anliegen einzelner Personen oder Personengruppen, beispielsweise für ein konkretes Grundstück Baurecht zu schaffen oder der Wunsch der Anlieger, eine bestimmte Straße als Spielstraße auszuweisen.

Kommt der Ausschuss aufgrund des Vortrages der Antragsteller und/ oder fachlicher Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass die Anregung oder Beschwerde begründet ist, muss er sie an das für die Entscheidung zuständige Gremium weiterleiten; in den o.g. Beispielen an den Planungsausschuss bzw. an den Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr.

Erst in dieser Phase bekommt eine Petition allgemeine Bedeutung und könnte spezifische Aspekte, die für die Seniorinnen und Senioren wichtig sind, tangieren. Da der Seniorenbeirat in allen hier relevanten Fachausschüssen bereits durch ein beratendes Mitglied vertreten ist, hat er die Möglichkeit, Einfluss auf die jeweilige Sachentscheidung zu nehmen.

Auf die Berufung eines Vertreters des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sollte daher verzichtet werden.

Ist im Einzelfall die Beteiligung des Seniorenbeirates im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wünschenswert oder erforderlich, könnte eine Vertreterin/ein Vertreter zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung als Sachverständige/Sachverständiger hinzugezogen werden (§ 58 Abs. 3 Satz 5 GO NW).